



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die innern Fortschritte Rußlands.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

„Kirchenraubes“, haben wieder ad Calendas graecas vertagt werden müssen, in Sack und Asche trauert, die Partei bei dem Siegesjubiläum des preussischen Volks, bei den frohen Hoffnungen aller deutschen Patrioten.

Wie für die Wünsche der Unvernunft keine Strafe härter ist als die Erfüllung derselben, so könnte man es diesen Oestreichern in Preußen gönnen, wenn sie bei den Veränderungen der Karte Deutschlands zu Oestreichern würden; sie sollten die Segnungen einer corruptirten Concordatswirthschaft fühlen, „per quod quis peccat, per item punitur et idem“. Wahrscheinlich hat auch die preussische Regierung die Wolfsgeichter unter dem Lammfließ erkannt und gesehen, daß es mißlich ist, einer Partei übergroße Begünstigung zu erweisen, welche das Ministerium nur deshalb unterstützte, weil sie mit dem Sieg der extremen Reaction im Innern ein zweites Oelmüß hoffte. L. H.

### Die innern Fortschritte Rußlands.

Die ländliche Verfassung Rußlands. Ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Von August Freiherrn v. Harthausen. Leipzig, Verlag von F. A. Brockhaus. 1866. 423 S. 8.

Der 19. Februar 1861 eröffnete in Rußland eine Aera gesetzgeberischer Neugestaltung der socialen Zustände des Volkes, wie sie so großartig kaum ein Staat Europas im Laufe dieses Jahrhunderts erlebt hatte. Die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen und später in andern deutschen Ländern, sowie in Oestreich, die Aufhebung der Korngesetze und die Emancipation der Katholiken in England und ähnliche Reformen ließen sich an Bedeutung nur entfernt mit der an jenem denkwürdigen Tage von Kaiser Alexander verfügten Maßregel der Bauernbefreiung vergleichen, welche den gesammten äußern Organismus des russischen Volklebens, namentlich die Grundlage desselben, die agrarischen Verhältnisse, umzustößen und neu aufzubauen bestimmt war. Nicht ohne Bangigkeit beobachtete man seitdem die Wirkung dieser so tief einschneidenden Gesetzgebung. Bisweilen schien es, als ob sich die schlimmsten Befürchtungen der Schwarzsiehenden bestätigen wollten, und in den ersten Jahren machte mancher sich bereits darauf gefaßt, die friedliche Metamorphose in eine gewaltsame um-

schlagen und das ganze Werk scheitern zu sehen. Der Adel zeigte sich nicht immer willig, die ihm angesonnenen Opfer zu bringen. Der Bauer mißverstand zum Theil die ihm gebotene Wohlthat. Die Aufregung, welche die kaiserliche Reformation allen Gemüthern mitgetheilt, brach hier und da in unheimlicher Action, in Drohungen, Mottirungen, Brandlegungen u. dgl. los. Nicht wenige vornehme Familien flüchteten vor dem anscheinend herannahenden Sturme ins Ausland und verbreiteten hier die bösen Ahnungen, welche sie weggetrieben. Unheilswangere Gerüchte, um so düsterer, je weiter sie aus dem Halbdunkel des Innern kamen, gingen eine Zeit lang wie Gespenster durch den Westen.

Ein halbes Jahrzehnt ist seitdem verfloßen, und siehe da, keine von den Weissagungen der Unglückspropheten, die sich zu Anfang der neuen Aera Rußlands vernehmen ließen, ist eingetroffen. Statt dunkler zu werden, ist es mit jedem Jahre heller geworden. Mehr und mehr wurde die Weisheit, welcher der große civilisatorische Schritt des Kaisers entsprungen, von den Massen begriffen, und gegenwärtig besteht kein Zweifel mehr, daß das Werk der Neubildung vollständig gelingen wird, ja zum größern Theile ist dasselbe als bereits vollendet zu betrachten.

Wie und warum das so gekommen, berichtet die oben genannte Schrift eines der gründlichsten Kenner Rußlands, der schon vor Jahren darauf hinwies, daß sich hier eine allgemeine Umwandlung vorbereitete, und der dieser, als sie endlich begann, mit theilnehmenden Blicken und durch gute Verbindungen in Petersburg über die Entwicklung der Angelegenheit fortlaufend unterrichtet, bis zum Februar d. J. gefolgt ist. Der Hauptinhalt seines Buches, dem wir beiläufig nur eine etwas strengere Ineinanderarbeitung des Materials wünschten, besteht in Auszügen aus den Acten der zur Untersuchung der bäuerlichen Verhältnisse Rußlands niedergesetzten Comités, auf deren Basis die neue Ordnung der Dinge geschaffen wurde. Voraus geht eine Einleitung, welche das russische Volk nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, seinen hier in Frage kommenden Neigungen und vorzüglich nach seinen Begriffen vom Eigenthum charakterisirt und einen Ueberblick über die Grundzüge der Agrarverfassung desselben und deren Geschichte giebt. Zum Schluß betrachtet der Verfasser, nach einigen Vergleichen der russischen Bauernemancipation mit ähnlichen Vorgängen in andern Staaten, das Werk Kaiser Alexanders, so weit es vollendet ist, und versucht, sich die weitere Entwicklung zu vergegenwärtigen, sowie Andeutungen über das zu geben, was ferner zum gedeihlichen Ausgang der Sache wünschenswerth sein möchte. Im Nachstehenden ein Abriss des Interessantesten aus seinen Mittheilungen, die wir damit bestens empfohlen haben wollen.

Die Hauptmasse des russischen Volkes zerfällt in zwei große Stämme, deren Verschiedenheit für unsere Betrachtung von Wichtigkeit ist: in Klein- und Groß-

russen, von denen die letzteren, schon weil sie der stärkere Stamm sind, dem altrussischen Staate seinen Charakter gegeben haben. Zu den Eigenthümlichkeiten des Großrussen gehört vor allem ein stark ausgeprägter nomadischer Zug. Er besitzt außerordentliche Vaterlandsliebe, tiefe Verehrung vor dem großen „heiligen“ Rußland und eine lebhaft empfundene Zusammengehörigkeit aller Stammgenossen, aber sehr wenig Anhänglichkeit an die Stelle, auf der er geboren ist, sehr wenig Heimathsgesühl. Die Scholle, auf der er lebt, ist ihm gleichgiltig, er thut nichts für deren Verbesserung und Verschönerung, und er ist im Zusammenhang damit ein wenig sorgfältiger Ackerbauer. In der Nord- und Mittelzone des Landes betreibt man die Landwirtschaft fast nur des nächsten Hausbedarfs halber, und von fleißigem Anbau des Bodens, von Studium und Fortschritt ist nicht die Rede. Die Geräthschaften, mit denen das Land bestellt wird, sind dieselben, welche die Urgroßväter benutzten. Das Zugvieh trägt denselben Charakter wie sein Herr, es ist das leichte Steppenpferd, unermülich als Reithier, aber verdrossen und leicht ermattend vor dem Pfluge. Nur der Umstand, daß der Bauer baares Geld zur Entrichtung seiner Abgaben braucht, erhält ihn bei der Arbeit des Säens und Erntens und bewegt ihn, mehr zu bauen, als er für seine Wirthschaft braucht. Kann der Großruss aber auf andere Weise, als Handwerker, Fabrikarbeiter oder Hausfiskus Geld verdienen, so beschränkt er gewiß seine Thätigkeit als Ackermann auf das eigne Bedürfniß.

Auf den ungeheuren Landstrichen der „schwarzen Erde“ (zwischen Tschernigow und Pultawa, Kursk und Charkow, Tambow und Woronesch, Pensa und Saratow) giebt es für den Bauer wenig Gelegenheit, als Händler oder Handwerker thätig zu sein, und so muß hier der Ackerbau fast allein das Geld für den Steuereinnahmer liefern. Aber sorgfältige Pflege wird dem Boden auch hier nicht zugewandt, da er ohne dieselbe reiche Ernten erzeugt. Ja grade hier und im Norden der südrussischen Steppenregion kommt häufig ein ganz nomadischer Ackerbau vor, indem Kaufleute aus den Städten im Frühjahr oder Herbst mit Leuten und Gespannen meilenweit auf das Land hinausziehen, welches sie von den Eigenthümern, meist entfernt wohnenden Adelligen, für wenige Kopfen gepachtet haben, es mit Früchten bestellen und sich dann bis zur Ernte wieder nach Hause begeben.

Ein getreuer Ausdruck dieser Charakterzüge des Großrussen ist seine Gemeindeverfassung, welche den Gesamtbesitz und die Gesamtbenutzung des Grund und Bodens zum Princip hat. Die großrussische Gemeinde ist das stehen gebliebene Zelt eines Wandervolkes, in welchem zwar allmählig mehre Familien zu separatem Leben sich ausbildeten, aber immer unter dem Stammhaupte, welches die Arbeiten des gemeinsamen Feldbaues anordnete und die Früchte desselben unter alle gleichmäßig vertheilte. Eine solche Theilung der

Ernte kommt jetzt allerdings in Rußland nirgends mehr vor, aber die Feldmarken der Dörfer sind Gemeingut der Bauerschaften und werden nach Verlauf einer Reihe von Jahren unter die Glieder der letzteren zu jeweiliger Benutzung neu repartirt. Daß sich bei solcher Einrichtung bei dem Großrussen wie keine Anhänglichkeit an die von ihm bebauete Scholle, so auch keine Liebe zum Heimathsdorfe entwickeln kann, liegt auf der Hand. Es ist dies aber kein Mangel für das große Ganze, sondern eher ein Vortheil: weil das Volk kein Heimathsgefühl besitzt, so ist die Colonisation im Innern des weiten Reichs ungemein erleichtert. Es hat sehr wenig Schwierigkeit, sämtliche Bewohner eines Dorfes unter einigermaßen günstigen Bedingungen zu vermögen, ihren Geburtsort zu verlassen und sich hundert und mehr Meilen weit davon neu anzuseteln. Wie wichtig dies für ein Land ist, wo Tausende von Quadratmeilen guten Bodens noch der Bebauung harren, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Anderß der Kleinruffe, der lange nicht so wandersüchtig wie der in Menge zwischen Archangel und Odessa herumstreifende Großruffe ist, und welchem die Gesamtbenußung der Dorfßlur ursprünglich durchaus fremd war. Als das Land des Kleinruffen von Polen abgeriffen wurde, um mit Moskoben vereinigt zu werden, war dort das erbliche Privateigenthum unter allen Ständen stark ausgebildet, und als inßolge der Geßezgebung Peters des Großen und seiner nächsten Nachfolger die großruffiße Form der Leibeigenschaft auch hier eingeführt wurde, bewahrten die Bauern sorgfältig alle Documente, die sich auf ihren Grundbeß bezogen. Nur selten wagten die neuen adeligen Grundherren, so viel Macht sie auch sonst befaßen, eine neue Vertheilung der Felder, und wo dies geschah, leisteten die Bauern den heftigsten Widerstand. Die Gemeinde selbst dachte nicht an derartige Vertheilung, und das Princip der Erblichkeit des Grundeigenthums blieb aufrecht erhalten. Es existiren daher in Kleinrußland ganz ebenso wie in Deutschland Bauern von sehr verschiedenem Bodenbeß: Vollbauern mit Geßpann, Halbbauern, Häußler u. s. w., während in den großruffißen Dörfern jedes Glied der Gemeinde gleichen Antheil an den von derselben benutzten Aeckern, Wiesen, Waldstücken u. s. w. hat. Jene Erblichkeit der Grundstücke und jener vollständige Ausßchluß gemeinschaftlicher Benutzung der Dorfmark entspricht dem Charakter der Kleinruffen, in welchem das Streben nach individueller Geltung und persönlicher Freiheit stark ausgeprägt ist, wogegen der Großruffe stets bereit war, einen Theil seiner Freiheit und Selbstständigkeit der Idee der Association zu opfern — ein Unterschied, welcher bewirkte, daß die großruffißen Gemeinden allmählig zu einem Großstaat zusammenschmolzen, die Kleinruffen dagegen, so lange nicht Gewalt gegen sie gebraucht wurde, es zu keinem Staat brachten, sondern in demokratischem Rosakenthum, der stärksten Form des Individualismus, dahin lebten.

Die großruffiße Idee, nach welcher es nur ein Gesamteigenthum der

Gemeinde, kein Eigenthum der einzelnen Glieder derselben an dem ihr gehörigen Lande gab, wiederholte sich, als die einzelnen Gemeinden und Fürstenthümer sich zur Einheit zusammengeschlossen und sich ein gemeinsames Haupt gegeben hatten, als Begriff vom Staate. Das Land, die heilige Russia, war, so glaubte man, dem russischen Volke verliehen worden, aber nur der Totalität desselben, und wie im Kleinen der Starik, der Gemeindevater, den Boden periodisch unter die Gemeindeglieder zur Benutzung vertheilte, so hatte im Großen der Czar, der Volksvater, das Recht und die Pflicht, allen Grund und Boden nach seinem durch nichts als sein Gewissen beschränkten Ermessen unter die einzelnen russischen Gemeinden zu vertheilen — eine Vertheilung, die wie bei der Ackertheilung innerhalb der Gemeinde, nur eine jeweilige, keine für immer giltige war, und nach der auch die russischen Gemeinden kein Erbeigenthum an ihren Fluren besaßen.

Diese Grundanschauung des russischen Volkes ist im Auge zu behalten, wenn man das innere Leben des russischen Staates verstehen will. Sicher, daß westeuropäische Ideen unter der gebildeten Classe Eingang gefunden haben, und daß der ganze Staatsmechanismus nach westeuropäischen Mustern eingerichtet ist; im niedern Volke, in der Mehrzahl der Russen also, leben jene Ideen nicht, ja sie finden dort überall eine passive Opposition, die im Starowerzenthum eine mächtige Gliederung erhalten hat, und jene Grundanschauung des Volkes, nach welcher der gesammte Grund und Boden der heiligen Russia der Totalität der Russen, repräsentirt durch den Czaren, gehört und dieser allein darüber frei zu disponiren hat, ist nichts bloß factisch anerkannt, sondern auch gesetzlich festgestellt. Kaum ein Drittel der Grundfläche des eigentlichen Rußlands gehört dem Adel und nach der neuen Gesetzgebung den Gemeinden, mehr als zwei Drittel sind Eigenthum der Krone. Die Bauern in den Kronedörfern besitzen ihre Dorfflur nicht, sie sitzen darauf lediglich als Nutznießer, so lange der Czar will, ja sie hatten bis jetzt nicht einmal ein Pächterrecht, denn sie zahlten bis vor Kurzem keinen Pacht, sondern nur eine Kopfsteuer. Jeden Augenblick konnte der Czar der Gemeinde ihre ganze Feldmark entziehen, aber er hatte die Pflicht, als Volksvater anderweit für ihre Ernährung zu sorgen. Auch in dem unermeßlichen Sibirien ist die Krone alleinige Eigenthümerin von Grund und Boden, und wenn dieselbe hier wie im ganzen Reiche viel Land verschenkt und verkauft hat, so widerspricht das dem Principe nicht, sondern bestätigt es vielmehr.

Einen Uradel hatte das russische Volk nicht, sondern erst aus den Warägern, welche als Dienstmannen und Hofleute Kuriks und seines Stammes in das Land gekommen waren, und denen sich die patriarchalen Stammhäupter der Slaworussen angeschlossen, bildete sich allmählig eine Art Adel, der aber kein Volks- und Landadel, sondern nur ein Dienstadel war und keinen erblichen Landbesitz hatte. Dieser Adel diente dem Czaren als Krieger und Beamter, und der

Czar ernährte ihn dafür, indem er ihm auf Jahre, auf Lebenszeit, auf eingeschränkte Erbsfolge Ländereien, die er durch seine Hausflaven bearbeiten ließ, oder auch ganze Dörfer verlieh, welche dann die bisher dem Czaren geleisteten Abgaben und Dienste dem Beliebenen zu leisten hatten, dadurch aber keineswegs zu Leibeigenen des letzteren wurden, sondern freie Kinder des Czaren blieben und zu jeder Zeit ihren Wohnplatz mit einem andern vertauschen konnten.

Wenn der Enkel eines Adeligen nicht diente, so ging er seines Adels verlustig, und wenn der Adel in der Regel seinen Landbesitz auf seine Kinder übergehen ließ, so war das nicht sein Recht, sondern nur ein geduldeter Brauch. Erst Peter der Erste machte ein Recht daraus. Da häufig auch unbebaute Ländereien als Dienstbelohnungen verliehen wurden, so mußten die damit Begabten entweder Bauern auffuchen, welche dieses Land als Pächter bearbeiteten, oder dasselbe durch ihre Hausflaven bebauen lassen, und da diese von ihnen ernährt werden mußten, die Herren aber, an den Czaren gefesselt, meist nicht auf dem ihnen verliehenen Grund und Boden wohnten, so bildete sich auch hier mit der Zeit ein Pachtverhältniß aus.

Als die Theilfürstenthümer, welche sich im Mittelalter gebildet, unter Ivan dem Schrecklichen beseitigt waren und Rußland ein einheitliches Reich wurde, konnte sich die bis dahin durch die Grenzen jener kleinen Staaten beschränkte Wanderlust der Russen noch mehr Genüge thun. Ganze Landstriche von nur mittelmäßiger Fruchtbarkeit verödeten, und in fruchtbareren Gegenden trat fast Uebervölkerung ein. Der Dienstadel litt darunter schwer, ein großer Theil der ihm verliehenen Güter verlor seine Bebauer, und in andern Strichen wollten diese nur ein Minimum an Pacht geben. Da erließ der Czar Boris Godunow, um sich den Adel zu verpflichten, zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts den berühmten Ukas, welcher bestimmte, daß alle Bauern an die Orte, in welchen sie sich am Tage des Erlasses befanden, gefesselt sein und sich fernerhin nicht ohne specielle Erlaubniß der Herrn dieser Orte von da weggeben sollten, um sich anderswo anzusiedeln. Die socialen Verhältnisse des Landvolks waren damit vollkommen andre geworden. Das russische Volk beklagt noch heute in seinen Liedern jenen Georgstag als das Grab seiner Freiheit. Es war die *glebae adscriptio*, die an demselben vollzogen wurde. Der Bauer behielt zwar noch den größeren Theil seiner persönlichen Freiheit, aber, an die Scholle gefesselt, war er fortan fast gänzlich der Willkür der Ortsherren und der Beamten des Czaren überlassen, und es blieb ihm nichts übrig, als sich zu unterwerfen oder heimlich zu entlaufen und sich in Wildnissen zu verstecken. Noch jetzt giebt es in den nördlichen Wäldern ganze Colonien solcher Flüchtlinge.

Es stand nur folgendermaßen: 1) alles unbebaute Land mit Einschluß der unermesslichen Wälder und Steppen im Süden galt als Eigenthum des Czaren;

2) weit über die Hälfte des bebauten Grundes und Bodens war ebenfalls unmittelbares Krongut, die hier wohnenden Bauern zahlten eine sich wenig ändernde Abgabe, den Obrok, Frohndienste leisteten sie nicht, da es keine Domänenökonomie gab; 3) die kleinere Hälfte des cultivirten Landes war an den Dienstadel vertheilt. Erbllichkeit der Beneficien war nicht gesetzlich, aber natürlich ließ man den ebenfalls dienenden Söhnen die Güter, mit denen man die Dienste des Vaters belohnt hatte. Die freien Bauern in den Dörfern des Adels zahlten ihrem Herrn einen Pachtshilling, den jener willkürlich bestimmte. Daneben gab es Dörfer mit angesiedelten Hausflaven, und schließlich hatte der in den Städten wohnende Adel eine große Anzahl solcher um sich als Dienerschaft. Nur ein geringer Theil des Adels lebte auf dem Lande, aber meist ohne selbst Dekonomie zu treiben, er existirte lediglich von dem, was ihm seine Bauern steuerten. Nur in abgelegenen Gegenden, wo die letzteren den Geldobrok nicht aufbringen konnten, nahm der Adelige einen Theil der Feldmark — gewöhnlich die Hälfte des Ackerlandes, drei Fünftel der Wiesen und den ganzen Wald — in Selbstcultur, und die Bauern mußten ihm dabei durch Frohndienste helfen. Nur die Rücksicht darauf, daß letztere im Stande blieben, ihre Abgaben zu zahlen, und die Furcht, sie möchten entlaufen, zügelte die Habgier, welche das an die Scholle gefesselte Volk nach Möglichkeit ausbeutete. Als Peter der Große dann dem Adel die von demselben benutzten Dienstgüter zu freiem erblichen Eigenthum schenkte und die Bauern für Leibeigen erklärte, erhob er nur bereits factisch bestehende Zustände zu gesetzlich. Unter den Bauern wurde kein Widerspruch und keine Klage laut, als sie nun Leibeigne hießen; denn thatsächlich wurde ihre Lage durch Peters Maßregeln nicht geändert.

So blieben die Verhältnisse geraume Zeit, obwohl, als die westeuropäischen Ideen in Rußland einzudringen begannen, die Regierung wiederholt Anläufe nahm, die Zustände des Landvolks besser zu ordnen und den Herren mehr Verpflichtungen aufzulegen. Am besten befanden sich die Leibeignen noch in den Gegenden, wo, wie um Jaroslaw, Wladimir und Nischnij-Nowgorod, der Geldobrok vorherrschte, doch waren sie auch hier vor Erpressungen nicht sicher. Starb ein Grundherr oder verkaufte er sein Gut mit den daran gebundenen Bauern, so hatten letztere alles zu befürchten. Wurde ein Gut auf Auctionen gekauft, so preßte der Käufer die dafür gezahlte Summe in der Regel so schnell wie möglich den Gutsunterthanen durch Erhöhung des Obrok wieder ab. Noch schlimmer war die Lage der Bauern da, wo die Frohnen eingeführt waren, z. B. bei Tula, Drel, Njasan, Tambow, Woronesch und Kursk, und namentlich der kleine Adel, vollkommen roh und ungebildet, drückte hier seine Leibeignen auf das furchtbarste, ohne daß diese ein Recht hatten, sich zu beklagen. Es existirte zwar ein Gesetz von Kaiser Paul, nach welchem die Leibeignen nicht über drei Tage wöchentlich zu Frohnen gebraucht werden sollten, aber weil keine

Controle möglich war, dann weil dem Gutshesitzer immer die Möglichkeit blieb, der Gemeinde einen Theil ihres Grundes und Bodens zu entziehen und für die Rückgabe desselben Extraarbeiten zu fordern, blieb es illusorisch.

Noch unerträglicher gestaltete sich die Lage der Leibeignen, als sich, hauptsächlich durch Cancrins Bemühungen, in Rußland eine umfassende Fabrikthätigkeit entwickelte. Der Adel legte jetzt in den Städten sowie auf seinen Gütern industrielle Etablissements aller Art an, die reichen Kaufleute folgten nach, und nach Verlauf von kaum zwanzig Jahren hatte Rußland bereits Tausende von Fabriken. Dieselben wurden mit Arbeitskräften versehen, indem die Bevölkerung der Kronsdörfer freiwillig, die der Adelsdörfer von ihren Herren gezwungen, in Masse herbeiströmte. Dabei aber verwendeten die Herren ihre Leibeignen nicht in den eignen Werkstätten, da sich dies als nicht lucrativ genug erwies, sondern vermieteten sie an Fremde, welche natürlich nicht die mindeste patriarchalische Rücksicht auf sie zu nehmen hatten, und so verkümmerten Tausende dieser Arbeiter in Ueberbürdung und Ueberarbeitung. Mit jedem Jahre wurde es klarer, daß hier Abhilfe geschafft und mit dem Bisherigen gründlich aufgeräumt werden mußte.

Schon unter dem vorigen Kaiser beschäftigte sich die Regierung wiederholt mit der Verbesserung des Looses der Bauern, und namentlich Graf Risselew hatte schon deren vollständige Befreiung im Auge. Mit besonderem Erfolge wurde auf Reformen in den westlichen Gouvernements hingewirkt, wo schon im sechzehnten Jahrhunderte durch sogenannte Inventare die Rechte der Gutshesitzer auf die Frohnden und Abgaben der Bauern geregelt worden waren, eine Einrichtung, welche später vor der Willkür des Adels gewichen war, jetzt aber wieder eingeführt wurde, wobei man freilich den Nebenzweck verfolgte, das Band zwischen den kleinrussischen Bauern und ihren polnischen Gutshesitzern zu lockern.

Erst unter dem Nachfolger des Kaisers Nikolaus aber begann man im großen Stil zu reformiren. Zunächst versprach das Manifest vom 29. Januar 1855, welches den Landsturm aufbot, allen Leibeignen, welche in denselben einträten, für sich und ihre Familien die Freiheit. Im folgenden März erklärte Alexander der Zweite in Moskau den Adelsmarschällen seine bestimmte Absicht, die Leibeigenschaft aufzuheben. Bei der Krönungsfeier wurden dann die Landesmarschälle in Betreff der Sache sondirt, wobei die großrussischen sich abgeneigt, die lithauischen dagegen sich den Wünschen des Kaisers zugänglicher zeigten. Bald nachher wurde auf den Vorschlag des Ministers des Innern, Lanskoi, ein geheimes Comité zur Förderung der Angelegenheit gebildet, an welchem unter andern Kostowzew, Bludow, Baron Korf und Murawiew theilnahmen, und dem der Kaiser präsidirte. Dasselbe wurde am 3. Januar 1857 von Alexander mit der Frage eröffnet, ob die Mitglieder es an der Zeit fänden,

sich mit der Bauernfrage zu beschäftigen, worauf alle mit Ausnahme des Fürsten Gagarin mit „Ja“ antworteten. Das Comité sammelte nun gegen hundert im Manuscript circulirende Emancipationsentwürfe, erhielt vom Ministerium weiteres Material und wählte einen Ausschuß, alle diese Documente zu studiren. Nachdem dies geschehen, wurde der Beschluß gefaßt, die Sache mit Zugiehung des Adels zu ordnen, zu dem Ende in einem Rescript an den Minister des Innern die Grundsätze, welche die Regierung zur Lösung der Aufgabe für geeignet hielt, anzugeben und die Landesmarschälle einzuladen, dieselben mit den erfahrensten Gutsbesitzern zu erörtern und darnach Gutachten für das Ministerium des Innern abzufassen, welches daraus ein der kaiserlichen Bestätigung vorzulegendes Reglement entwerfen sollte — ein Verfahren, welches in der Geschichte Rußlands das erste Beispiel einer von unten auf erbauten Gesetzgebung war.

Das Comité beschloß nach drei stürmischen Sitzungen im August 1857, die Verbesserung der Lage der Bauern solle mit möglichster Vorsicht und nur stufenweise vorgenommen werden, und es wurde deshalb der ganze Geschäftsgang über drei Perioden vertheilt, deren erste die Sammlung aller erforderlichen Daten durch den Minister des Innern, die zweite die Entwerfung des Reglements, die dritte endlich die definitive Regelung der Bauernverhältnisse umfassen sollte.

Inzwischen versuchte man den lithauischen Adel zu einer förmlichen Erklärung für die Absichten der Regierung zu gewinnen, erhielt aber statt einer beistimmenden Erklärung Gegenvorschläge, welche die Billigung des Kaisers nicht fanden. Darauf erging am 20. November ein Rescript an Rasimow, den Generalgouverneur von Wilna, Kowno und Grodno, welches für jedes dieser drei Gouvernements ein besonderes, aus dem Landesmarschall und theils von dem grundbesitzenden Adel, theils vom Gouverneur gewählten Mitgliedern bestehendes Comité zur Ausarbeitung detaillirter Gesetzentwürfe nach gewissen von der Regierung aufgestellten Grundsätzen und daneben eine allgemeine Commission anordnete, die zu Wilna zusammentreten sollte, um nach jenen Entwürfen einen für alle drei Gouvernements giltigen zu verfassen. Die Regierung beabsichtigte durch diese Verhandlungen mit dem lithauischen Adel den russischen auf ihre Pläne vorzubereiten und für dieselben zu stimmen, und als sie mit jenen Fortschritte zu machen begann, unterrichtete sie durch Rundschreiben des Ministers des Innern vom 24. November die russischen Gouverneure und Landesmarschälle von den erwähnten Anordnungen mit dem Zusätze, daß die lithauischen Gouvernementscomités es für nothwendig hielten, die Bauern von der Leibeigenschaft zu befreien. Am 5. December erging an Ignatiew, den Generalgouverneur von Petersburg, ein gleiches Rescript wie an Rasimow. Das geheime Comité zu Petersburg wurde am 8. Januar 1858 in ein Hauptcomité für die

Bauernfrage verwandelt. Neben demselben wurde eine landwirthschaftliche Abtheilung des statistischen Centralcomité des Ministeriums des Innern zur vorläufigen Bearbeitung aller die bäuerlichen Einrichtungen des Reichs betreffenden Fragen und eine besondere Commission beim Hauptcomité zur vorläufigen Prüfung der Entwürfe der Gouvernementscomités errichtet. Jene konnte auch Gouverneure, Landesmarschälle und Gutsbesitzer, sowie sonstige Sachverständige mit Stimmrecht zu ihren Berathungen ziehen. Die besondere Commission, aus Lanskoj, Graf Panin und den Generalen Murawiew und Rostowzew bestehend, hatte das Recht, von den Gouvernementscomités gewählte Mitglieder, zwei von jedem derselben, zu ihren Sitzungen einzuladen, um deren Meinung zu hören.

Inzwischen hatten die Gouverneure in den Provinzen des eigentlichen Rußland den dortigen Adel bearbeitet, und von den verschiedensten Seiten gingen Adressen des letzteren ein, welche sich mit den Absichten der Regierung mehr oder weniger einverstanden erklärten. In allen Antwortschreiben des Kaisers wurden dieselben Grundsätze für die Thätigkeit der durch diese Schreiben neu einberufenen russischen Gouvernementscomités aufgestellt, wie in den Rescripten an Rasimow und Ignatiew.

Als die Gouvernementscomités eröffnet wurden, theilten sie sich fast alle in ablehnende Majoritäten und zustimmende Minoritäten, so daß die Regierung bedeutende Abweichungen der Comitésentwürfe von ihren Absichten zu besorgen hatte. So entschloß man sich, noch ausführlichere Regeln zur Leitung der Verhandlungen vorzuschreiben, was durch Circular des Ministers des Innern vom 21. April geschah. Dem Adel mißfielen diese Regeln, welche die Beschäftigungen der Comités in drei Perioden theilten, als Vorentscheidungen der aufgestellten Fragen sehr. Die Regierung aberkehrte sich daran nicht. Sie bestimmte, alle Arbeiten der ersten Periode, in welcher man sich über die allgemeinen Grundsätze der Bauernbefreiung verständigen sollte, seien binnen sechs Monaten zu beendigen, die Ergebnisse dann dem Ministerium des Innern einzulenden und die Gouvernementscomités hierauf einstweilen zu schließen, um nach Bestätigung ihrer Entwürfe durch den Kaiser wieder zusammenzutreten und in der zweiten Periode die Ausführung zu erörtern, wobei auch Materialien gesammelt werden sollten zur Anfertigung eines detaillirten Agrarstatuts, welches in der dritten Periode anzufertigen sein würde.

Am 18. October 1858 faßte das Hauptcomité noch eine Reihe von Beschlüssen, welche auf noch zweckmäßigere Leitung der Arbeiten der Gouvernementscomités und noch genauere Prüfung der Entwürfe derselben abzielten und die Entwerfung besonderer Gesetze verfügten, die man für unentbehrlich hielt, wenn das neue Reglement Erfolg haben sollte.

Inzwischen liefen allmählig die Entwürfe der Gouvernementscomités in Grenzboten III. 1866.

Petersburg ein. Es waren im Ganzen 48 solcher Comités, die zusammen 1377 Mitglieder zählten, thätig gewesen. Der Kaiser setzte nun am 17. Februar 1859 zwei Redactionscommissionen unter dem Vorsitz Kostowzew ein, der die Mitglieder theils aus den Beamten, theils aus sachverständigen Gutsbesitzern wählen sollte. Die eine Commission sollte die allgemeinen, die andere die provinziellen Beschlüsse beurtheilen. Außerdem wurde am 27. April noch eine dritte Commission zur Bearbeitung der den Loskauf der Leibeigenen betreffenden Fragen niedergesetzt. Die Sitzungen der beiden ersten Körperschaften wurden am 4. März eröffnet und dauerten ein Jahr und sieben Monate. Ihre Arbeiten übergab man durch den Druck der Kritik der öffentlichen Meinung. Die Gesetze gewordenen Resultate dieser und der nach nochmaligem Zusammentritt der Gouvernementscomités vorgenommenen Arbeiten wurden in 17 Reglements als Beilagen zu dem kaiserlichen Manifest vom 19. Februar 1861 promulgirt.

Der Inhalt der neuen Gesetzgebung war folgender:

Die Leibeigenschaft sowohl der auf den Adelsländereien wohnenden, wie der als Hausgesinde im Dienste der Edelleute stehenden Bauern ist für immer aufgehoben. Beide Classen treten stufenweise und in gesetzlich bestimmten Terminen in die Rechte freier Landbauer ein. Sie sind befugt, ohne erst die Bewilligung der Gutsbesitzer eingeholt zu haben, Verträge zu schließen, Verpflichtungen einzugehen, Handel und Gewerbe zu treiben, vor Gericht Recht zu suchen und processualische Handlungen vorzunehmen. Sie haben ferner die Rechte der freien Dorfbewohner in Bezug auf die Gemeinde, als das Recht der Theilnahme an dem Gemeinderathe, die active und passive Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, das Recht des Uebertritts in andere Gemeinden und Stände, sowie des Aufenthalts außerhalb ihres Wohnorts. Hinsichtlich des Verlustes oder der Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit hängen sie wie die Mitglieder anderer Stände nur von den Gerichten und von den noch zu bildenden Gemeinden ab. Letzteren steht die Befugniß zu, Schulden der Bauern dadurch zu tilgen, daß sie zahlungsunfähige Schuldner zu öffentlichen Arbeiten verwenden.

Mit Aufhebung der Rechte der Grundherren an den Bauern fallen die denselben entsprechenden Pflichten weg. Jene behalten indeß das Aufsichtsrecht über die auf ihrem Grund und Boden wohnenden Bauern. Da letztere auch noch ferner des Beistandes ihrer bisherigen Herren in Civil- und selbst in Criminalsachen bedürfen werden, so können sie sich in solchen an dieselben wenden, doch hängt die Erfüllung solcher Gesuche und die Uebernahme etwaiger Vollmachten von deren Willen ab.

Aus der Emancipation der Bauern folgt, daß sie des Besizes nicht bloß von beweglichem, sondern auch von unbeweglichem Vermögen fähig sind. In Betreff der Erbordnung in den Bauerngütern besteht bis jetzt nur für einen Theil der Kronbauern eine Regel, nach welcher die Wohn- und Wirttschafts-

gebäude des Bauernguts, das Ackergeräth und ein Theil des Viehstandes zu dem Erbtheil eines „Erben im Ganzen“ gehören, der übrige Nachlaß aber nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder des örtlichen Herkommens unter die andern Familienglieder vertheilt wird. Es wird nun bestimmt, daß hier künftig überall nach den localen Sitten und Gebräuchen verfahren werden soll.

Da eine sofortige Entlassung der als Hausgesinde dienenden Leibeignen mit Uebelständen verknüpft sein würde, so sollen dieselben noch zwei Jahre in der Dienspflicht bleiben, wofür sie von dem Herrn unterhalten werden und einen von ihm zu bestimmenden Geldlohn bekommen sollen. Weitere Verlängerung der Dienspflicht ist auch für solche bisher leibeigene Leute, welche auf Kosten ihres Herrn ein Handwerk oder eine Kunst erlernt haben, nicht statthaft. Die Steuern für dieses Hausgesinde sind von dem Herrn zu zahlen, dasselbe unterliegt während der Zeit der Recrutirung nicht, und diese Befreiung wird für die, welche sich in eine Stadtgemeinde einschreiben lassen, um zwei, für die, welche einer Landgemeinde beitreten, um sechs Jahre verlängert. Was die Hofleute betrifft, welche außerhalb des Hofes ihren Unterhalt suchen, indem sie entweder dem Herrn einen Obrok bezahlen oder von ihm davon befreit sind, so können sie von ihm nicht gegen ihren Willen zu einer persönlichen Dienstleistung zurückberufen werden. Auch darf ihr jährlicher Obrok nicht erhöht werden und in keinem Fall 30 Rubel für den erwachsenen Mann und 10 Rubel für die Frau übersteigen. Wird der Obrok nicht voll erlegt, so können die Leute auf Anhalten des Gutsbesizers von der Behörde zu Diensten außerhalb seines Hauses gezwungen werden. Das Recht der Herren, die Dienste ihrer Leute auf andre Personen zu übertragen, ist, Erbfälle, Theilungen eines erblichen Gutes oder Abtretungen solcher von Seiten der Eltern an die Kinder ausgenommen, fortan aufgehoben. In Fällen von Bedrückung der Hofleute durch die Gutsbesizer haben sich die ersteren an den Friedensrichter ihres Ortes oder, wo kein solcher vorhanden, an den Adelsmarschall des Bezirks um Abhilfe zu wenden. Mißhandlung derselben löst das Dienstverhältniß sofort auf. Vergehen sie sich durch Friedensstörung, Pflichtversäumniß oder liederliches Betragen, so kann sie der Gutsbesizer, dem die Gerichtsbarkeit über sie nun nicht mehr zusteht, durch die Polizei bestrafen lassen, welche dabei die im Reglement vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten hat. Nach dem 19. Februar 1863 sind die Hausleute aller Verpflichtungen gegen ihre bisherigen Besitzer vollkommen ledig, und es ist ihnen dann anheimgestellt, welchen von den steuerpflichtigen Ständen sie wählen wollen.

Aus den auf den Ländereien eines Gutsbesizers angesiedelten Bauern soll sich eine Bauerngemeinde bilden, die entweder aus der ganzen Bevölkerung eines Dorfes oder aus mehreren Dörfern oder Gehöften, welche gemeinsame Benutzung eines Theiles der gedachten Ländereien haben, bestehen kann. Eine

solche Gemeinde bildet eine Wirthschaftseinheit. Die kleinste Einheit in Bezug auf Verwaltung, Gerichtswesen und Polizei soll die Wolost sein, bestehend aus Gemeinden, die an einander grenzen. Dieselbe soll nicht bloße Bruchtheile von Gemeinden zusammenfassen und stets wenigstens 300 und nicht über 2,000 Seelen männlichen Geschlechts in sich begreifen. Die größte Entfernung zwischen den verschiedenen Dörfern einer Wolost soll nicht mehr als zwölf Werst betragen. Bei der Bildung der Woloste ist die jetzige Eintheilung in Kirchspiele zu berücksichtigen, mehre der letzteren können dabei vereinigt, keines aber darf dabei getheilt werden. Stehen örtliche Umstände diesen Regeln entgegen, so kann der Gouverneur Ausnahmen zulassen.

Die Gemeindeverwaltungsbehörde ist aus der Gemeindeversammlung und dem Gemeindeältesten, Starosten, zusammengesetzt. Außerdem können die Gemeinden Beamte, z. B. Steuereinnehmer, Schul- und Magazinaufseher, Schreiber und Flurwächter anstellen. Die Gemeindeversammlungen bestehen aus den bauerlichen Familienhäuptern und allen gewählten Beamten der Gemeinde. Der Starost, der dieselbe beruft, führt den Vorsitz. Ueberschreitet sie ihre Competenz, so sind ihre Beschlüsse null und nichtig, und dasselbe ist der Fall, wenn nicht wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Bauern bei der Beschlussfassung zugegen war. Der Starost hat die Jurisdiction über alle im Umfang der Gemeinde wohnenden kopfsteuerpflichtigen Individuen mit Ausnahme der Dienstleute und Hausgenossen des Gutsbesizers, und das Recht, Strafen bis zu zwei Tagen Gefängniß oder Arbeit oder einem Rubel Geld zu verhängen. Der Verurtheilte kann sich darüber binnen sieben Tagen beim Friedensrichter beschweren. Besteht die Wolost nur aus einer Gemeinde, so fallen die Functionen des Starosten mit denen des Wolostältesten zusammen, von dem sogleich die Rede sein soll, und dem in seinem Amt zwei bis drei Gehilfen zur Seite stehen.

Die Wolostbehörden, welche ihren Sitz möglichst in der Mitte oder im wichtigsten Dorfe der Wolost haben, setzen sich aus der Wolostversammlung, dem Wolostältesten (Starschina) und dem Wolostgericht zusammen. Die Wolostversammlung besteht aus den Beamten der Einzelgemeinden und der Wolost, sowie aus deputirten Bauern, welche in jedem Dorfe der Wolost, je einer von zehn Häusern, gewählt werden. In den westlichen Provinzen schicken die Landbesitzer einen Abgeordneten auf zwanzig erwachsene Arbeiter. Den Zeitpunkt für den Zusammentritt der Versammlung bestimmt auf Vorschlag des Starschina der Friedensrichter. Den Vorsitz führt der Starschina, Beschwerden über die gefaßten Beschlüsse sind bei dem Friedensrichter anzubringen. Der Starschina hat die Ordnung, Ruhe und Wohlständigkeit seines Bezirkes zu überwachen und wie die Starosten der Polizei auf Verlangen an die Hand zu geben; in Straffällen hat er dieselbe beschränkte Competenz wie der Gemeindeälteste, und auch von seiner Jurisdiction sind die Dienstleute des Gutsbesizers ausgenom-

men. Zum Wolostgericht werden jährlich von der Wolostversammlung vier bis zwölf Richter aus den Bauern, welche Theil an der Versammlung nehmen, gewählt, um nach einander zu functioniren. Das Gericht entscheidet über streitige Gegenstände bis zum Werthe von 100 Rubeln und über alle durch Compromiß an dasselbe gebrachten Streitigkeiten ohne Beschränkung des Werthes; auch hat es eine gewisse Strafgerichtsbarkeit, die sich auch auf körperliche Strafen erstreckt, und gegen deren Urtheile, sofern sie seine Competenz nicht überschreiten, keine Berufung stattfindet. Es soll versuchen, die Prozesse durch Vergleich zu beendigen und seinen Bescheiden örtliches Herkommen zu Grunde legen. Alle Beamte werden von der Wolost gewählt und beziehungsweise von den zu ihr gehörigen Gemeinden, nur der Starschina bedarf der Bestätigung durch den Friedensrichter und kann nur von diesem abgesetzt werden. Die Gewählten beziehen theilweise Entschädigung für ihre Bemühungen, die von der Gemeinde abhängt, und haben gewisse Immunitäten, insbesondere ist der Starschina während der dreijährigen Dauer seines Amtes und wenn er dasselbe zweimal gut geführt hat, noch ferner von der Recrutirung frei.

## Deutschland und Italien.

Es ist den Italienern im bisherigen Verlauf des Krieges nicht vergönnt gewesen, sich sonderlicher Erfolge zu rühmen. Patriotische Hinaebung, persönlichen Muth und leidenschaftliche Entschlossenheit wird niemand ihnen anzutasten wagen; dagegen scheint es, wenn nicht dem unberechenbaren Zufall ein großer Theil des Geschehenen zuzuschreiben, als ob die militärische Organisation des jungen Staates, Stab, Generalität und taktische Ausbildung der Truppe, für den Angriff auf langgeübte und von mächtigen Positionen gedeckte Krieger noch unzureichend sei. Immerhin; der italienische Einheitsstaat wird sich vollenden, die militärische Zucht seiner Soldaten, die Kunst seiner Feldherren, sich auszubilden; was auch im Einzelnen fehle, wir Deutsche haben allen Grund, auf dies kräftig sich erneuende Volk mit hoher Achtung zu schauen.

Mit hoher Achtung und, leugnen wir es nicht, mit einiger Beschämung. Es ist doch ein ander Ding, von Freiheit und Einheit zu singen oder mannhafte darum zu werben. Wie lange ist es denn her, daß wir in Deutschland mit einer gewissen mitleidigen Theilnahme auf die „Illusionen“ der Italiener blickten; es war uns schmerzlich, daß so viel Kraft und Begeisterung Unmög-